

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Regen (Informationsfreiheitssatzung)

Der Landkreis Regen erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Regen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und jede juristische Person mit Sitz im Landkreis Regen hat Anspruch auf einen freien Zugang zu den bei der Kreisverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung umfasst sind ausschließlich eigene Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises i. S. v. Art. 5 LkrO des Landkreises Regen. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter der Landkreis Regen ist sowie Informationen anderer Behörden, welche nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu den amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er soll die vollständige Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Regen gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Kreisverwaltung die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

(4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er einer Weitergabe seiner/ihrer bzw. im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs 2 BayDSG zustimmt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Kreisverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, zur Verfügung stellen, die die beantragten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Kreisverwaltung auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Das Landratsamt Regen stellt während der Öffnungszeiten ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien oder Abdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt das Landratsamt Regen auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisung oder lesbare Abdrucke zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Die Kreisverwaltung ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren zur Verfügungstellung zu überprüfen.

(7) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Kreisverwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang nach Absatz 1 kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Kreisverwaltung macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 6) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

(4) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

- die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
- die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
- es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt und keine Einwilligung i. S. d. Art. 15 Abs. 2 BayDSG vorliegt,

- es sich um Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Dritte einer Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
 - es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses),
 - die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder
 - wenn der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.
- Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Regen hinzuzuziehen.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht nur Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Regen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Regen, 20.07.2015

gez.
Michael Adam
Landrat